

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 2. Krasnystaw, am 10. April 1918. Jahr IV.

INHALT:

12.

Sommerzeit.

Die Sommerzeit beginnt in diesem Jahre Montag den 15. April 1918 um 2 Uhr früh und endet am 16. September 1918. 3 Uhr früh.

Danach wird die Uhr am 15. April morgens um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 13. September morgens um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestelt.

13.

Einschränkung des Fleischferbrauches.

Auf Grund der Verordnungen vom 4. Juli 1917, № 61 V. Bl. und vom 8. September 1916, № 68 V. Bl. wird verfügt:

§ 1.

Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuß von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepökeltem, geselchtem) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern ist im Bereiche des Militärgeneralgouvernements am MITTWOCH und FREITAG jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2.

Die Zubereitung von Fleischspeisen durch die jüdische Bevölkerung am Freitage zweck Genusses am nächstfolgenden Samstage ist gestattet.

§ 3.

Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militarische Zwecke stattfindenden Schlachtungen, zulässig.

§ 4.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung zu bewilligen.

§ 5.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird vom Kreiskommando gemäß § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, № 61 V. Bl. bestraft.

§ 6.

Das Kreiskommando ist verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die noch in Kraft stehenden §§ 2, 4 und 6 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 13. Oktober 1916, № 79 V. Bl., betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches außer Kraft gesetzt.

14.

Kundmachung betreffend die Ersichtlichmachung der Preise.

§ 1.

Preisangabe für Bedarfsgegenstände.

Wer gewerbmässig, oder auf einem Markte Bedarfsgegenstände feilhält, oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande, oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schrift, für die einzelnen Gegenstände nach ihrer Gattung, Qualität und Menge die Preise ersichtlich zu machen.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen, oder zur Nahrung für Haustiere, oder zur Erzeugung solcher Sachen, dienen.

§ 2.

Preisangabe für Leistungen.

Wer gewerbsmässig die phisischen Arbeiten oder Leistungen (Leistungen der Friseure, Restaurateure, Fuhrleute, Platzdiener, Kaffeehäuser) anbietet, die einem notwendigen Lebensbedürfnisse dienen, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, oder an seinem Standplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, die Preise für die einzelnen Leistungen (Tarif) ersichtlich zu machen. Beim Betriebe eines Transport - oder Platzdienstgewerbes muss der Tarif vom Transportführer mitgeführt und auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden.

§ 3.

Art der Angabe von Menge und Preis.

Die Menge ist nach dem gebräuchlichen russischen Masse und Gewichte anzugeben.

Die Preise sind bei Bedarfsgegenständen an der Ware selbst, oder an den Behältnissen, in welchen sich die Ware befindet, auf einer entsprechenden Stecktafel in Kronenwährung ersichtlich zu machen. Die Schrift- und Preiszeichen müssen gut leserlich und von gleicher Grösse sein. Der Verkäufer hat zum Nachwägen eines nach Gewicht verkauften Gegenstandes seine Wage dem Käufer auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Straf - und Zwangsbestimmungen.

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom hiesigen k. u. pol. Friedensgerichte mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen, oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Strafe kann der Verfall der Gegenstände ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei wiederholter Bestrafung kann das Kreiskommando dauernd, oder für eine bestimmte Zeit die Gewerbeberechtigung entziehen, oder die Betriebsstätte schliessen.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

15.

Verkehr mit Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos M. A. № 305895/Prv. von 1918 treten folgende Bestimmungen in Kraft.

I. Kartoffeln zu Konsumzwecken.

1) Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises vom Produzenten aus, ist bis auf Weiteres verboten.

2) Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der k. u. k. Intendanz (EVZ.) gestattet.

3.) Die im M.G.G. Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten haben ihren Bedarf bei der Intendanz (EVZ.) anzusprechen.

II. Kartoffeln zu Industriezwecken.

1. Landwirtschaftliche Kartoffeltrocknungsanlagen und Stärkefabriken.

Die auf Grund der Verordnung L. V. № 92505 M. S. bezw. L. V. № 94461/17 eröffneten Trocknungsanlagen und Stärkefabriken bleiben bis zur Verarbeitung der bewilligten Kontingente in Betrieb.

In teilweiser Abänderung der Punkte 2 bis 6 der mit obigen Verordnungen ergangenen Weisungen wird verfügt:

Falls die zur Verarbeitung bewilligte Menge aus den Kartoffelüberschüssen der Besitzer der in Betracht kommenden Unternehmungen nicht gedeckt werden kann, ist der fehlende Rest beim k. u. k. Kreiskommando anzufordern, welches die Zuweisung unter Berücksichtigung sämtlicher dem Kreise vorgeschriebener Kartoffellieferungen vornehmen wird.

Ein freier Einkauf direkt bei den Produzenten darf seitens der Trocknungsanlagen bezw. Stärkefabriken nicht stattfinden.

Die seitens des Kreiskommandos zugewiesenen für Speisezwecke dienenden Kartoffeln werden mit K 20— per 100 kg. ab Produktionsort berechnet werden, hiezu kommt bei Entfernungen von mehr als 7 km. für jeden diese Strecke überschreitenden Kilometer ein Zuschlag von 30 h pro Meterzentner. Industriekartoffeln — nicht für Konsum geeignete — dürfen nur höchstens mit K 18.—bewertet werden.

Das Produkt der landwirtschaftlichen Kartoffel-Trocknungsanlagen ist über Weisung der Kreiskommandos der Approvisionierung vorbehalten, wogegen das Produkt der Stärkefabriken der Intendanz (EVZ.) von den betreffenden Kreiskommandos zur Verfügung zu stellen ist.

Im Sonstigen bleiben die Bestimmungen der Verordnungen L. V. № 92505/17 und L. V. № 94461/17 bestehen.

2. Brennereien.

Unter strengster Beobachtung der mit L. V. № 200299/18 ergangenen Vorschriften dürfen Brennereien bis zur Verarbeitung der bewilligten Kartoffelkontingente aus Eigenbesitz in Betrieb gehalten werden.

3. Presshefefabriken.

Die Bestimmungen der Verordnung L. V. № 87525/17 über die Inbetriebsetzung der 4 Betriebe Wola Krzystopolska, Niechcice, Lublin und Pilica bleiben mit folgender Abänderung des Punktes 2 der erwähnten Verordnung in Kraft.

„Die Zuweisung der Rohmaterialien erfolgt durch das k. u. k. Kreiskommando und zwar unter tunlichster Rücksichtnahme auf günstige Frachtbedingungen zum Preise von K. 69.—per 100 kg. Gerste und von K 27. per—100 kg. Kartoffeln loco Eisenbahnstation Waggonverladen. Die Transportkosten für die Eisenbahnfracht sowie für die Überfuhr von der Ausladestelle zur Verarbeitungsstätte haben die Fabriken zu tragen.-

Die Kreiskommanden sind dafür verantwortlich, dass seitens der in Betrieb befindlichen Trocknungsanlagen ausschliesslich die bewilligten Kontingent verarbeitet werden.

III. Ausfuhr von Kartoffeln aus dem M.G.G. Bereiche.

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffelmengen werden von legitimierten Einkäufern der Intendanz (EVZ.) aufgekauft. Jede Ausfuhr von anderer Seite ist verboten.

IV. PREISE.

Für Approvisionierungs- u. Konsumzwecke gilt der Preis von K 20.— per 100 kg. ab Produktionsort. Bei Zufuhr auf Entfernungen von mehr als 7 Kilometer kommt hiezu für jeden diese Strecke übersteigenden Kilometer ein Zuschlag von 30 Heller per Meterzentner.

Für die Ausfuhr in die Monarchie ist der von den E. V. Z. Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarte Preis giltig, der jedoch nicht weniger, jedenfalls aber auch nicht mehr als K 20.—per 100 kg. ab Produktionsort betragen darf. B i Uebernahme werden unter Berücksichtigung des zulässigen Erdezusatzes 103 kg für 100 kg gerechnet.

V. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 № 61 bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11 des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 findet auf Kartoffelnsinngemäss Anwendung.

Verlautbarung.

Diese Verordnung tritt mit dem Kundmachungstage in Kraft.

Alle bis nun bezüglich Kartoffelverkehr erlassenen Verordnungen treten ausser Kraft.

16.

Vertilgung der Ackerdistel.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. M.G.G. vom 26./8. 1917 № 72 Vdg. Bl. wird verfügt, dass die Vertilgungsarbeiten im Frühjahre zwischen dem 10. und 20. Mai l. J. durchzuführen sind.

Die Ackerdistel ist durch Ausjäten zu vertilgen; wo sie sich aber auf Brachfeldern, Hutweiden und Strassengräben in grösserer Menge befindet, so ist sie vor der Blüte abzumähen, in Haufen zusammen zu werfen und zu verbrennen.

Genaue Weisungen in dieser Richtung sind unter Exh. № 11167/17 an sämtliche Gemeinden am 4. April l. J. erlassen worden.

17.

Beschälstation in Krasnostaw u. Wólka Żółkiewska.

Am 15. März l. J. wurde in Krasnostaw und Żółkiewka je eine ärarische Beschälstation errichtet.

Von diesem Zeitpunkte an sind in Krasnostaw in der Stallung der Kosakenkaserne 8 und im Meierhofe Wolka Żółkiewska 4 Beschälhengste zum Belegen von Privatstuten eingestellt. Die Decktaxe eines jeden Hengstes ist auf einer Tafel, die neben der Nationaltafel des Hengstes angebracht ist, ersichtlich. Ausser der Taxe wird ein Betrag von 40 Hellern für Deckzettel etc. zu entrichten sein.

Stuten, die einer ansteckenden Krankheit verdächtig erscheinen, werden nach Vorweisung eines tierärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand zum Belegen zugelassen.

Ueber die erfolgte Belegung wird den Stutenbesitzern ein Belegschein ausgestellt.

Im Interesse eines jeden Pferdezüchters ist es gelegen, diese Gelegenheit möglichst auszunützen, umsomehr, als diese Beschälzeit bis zum 15. Juli l. J. dauert.

18.

Viehbeschau auf Eisenbahnen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlasse vom 8. Februar 1918 H. № 102006 hinsichtlich der tierärztlichen Beschau von Tieren auf Eisenbahnen nachstehende Normen festgesetzt:

Für die tierärztliche Beschau aller militärischer Sendungen und Transporte für die Armee gebührt den Tierärzten ausser dem etwa zukommenden doppelten Etappenrelutum keine besondere Entlohnung Es ist nur jedesmal dem Tierarzte eine Fahrgelegenheit zum und vom Bahnhofe beizustellen.

Bei allen übrigen Sendungen sind dem Tierarzte a) die Zufahrtkosten und b) Beschaugebühren zu vergüten.

Die Beschautaxen werden wie folgt festgesetzt:

1.)	Für Fleisch, Fett und Selchwaren bis 100 q . .	20 K
	für jeden weiteren q	2 K
2.)	für Pferde, Rinder und Schweine bis 10 Stück .	20 K
	für jedes weiteres Stück	1 K
3.)	für Schafe, Ziegen und Geflügel bis 10 Stück .	20 K
	für jedes weiteres Stück . . . , .	— 20 h.

Die Postsendungen von Fett, Fleisch und Selchwaren bis 10 kg sind von der tierärztlichen Beschau befreit.

19.

Anzeigepflicht bei Tierseuchen.

Es sind Fälle vorgekommen, dass trotz öfteren Belehrungen durch das Amtsblatt Ausbrüche von ansteckenden Tierkrankheiten überhaupt nicht oder viel zu spät erstattet werden, so dass die Eindämmung der Ausbrüche auf Schwierigkeiten stosst.

Indem auf die betreffenden Punkte der ha. Amtsblätter verwiesen wird, muss abermals auf Folgendes aufmerksam gemacht werden:

Anzeigepflichtige Seuchen sind: bei Pferden Rotz, Räude, Beschälseuche, Bläschenausschlag und Milzbrand; bei Rindern Maul - und Klauenseuche, Rinderpest, Lungenseuche, Tuberkulose, Rauschbrand, Milzbrand und Bläschenausschlag; bei Schweinen Schweineseuche (Schweinepest), Rotlauf, Milzbrand und Maul - und Klauenseuche; bei Schafen und Ziegen Pockenseuche, Milzbrand, Räude und Maul-und Klauenseuche; ferner bei Geflügel: Geflügelcholera und Hühnerpest, sowie bei allen Haustieren die Wutkrankheit. Sobald ein Besitzer bei einem ihm gehörenden oder seiner Aufsicht anvertrauten Tiere Krankheitserscheinungen wahrnimmt, die den Verdacht einer der vorgenannten Tierkrankheiten begründen, so hat er dies sofort beim Gemeindeamte anzuzeigen, welches die Anzeige unverzüglich im kürzesten Wege an das k. u. k. Kreiskommando zu leiten hat. Vorsteher von Gutsbesitzen erstatten die Anzeige unmittelbar.

Im Übrigen ist jederman verpflichtet, den Bestand einer Seuche zur amtlichen Kenntnis zu bringen. Auf Grund einer solchen Anzeige wird der Amtstierarzt sofort zur Feststellung und Durchführung in den betreffenden Ort entsendet, ohne dass hiedurch dem Besitzer des seuchekranken Tieres irgendwelche Kosten erwachsen.

Nur bei rechtzeitiger Anzeige der Seuchefälle ist eine rasche uud erfolgreiche Seuchentilgung möglich.

Eine rechtzeitig erfolgende Seuchentilgung ermöglicht sodann eine intensivere Viehzucht.

20.

Errichtung einer Polizeihundstation in Kraśniczyn.

Zufolge Erlasses des k. u. k. M.G.G. in Lublin IX № 19.037 vom 21. März 1918 wurde in Kraśniczyn eine Polizeihundstation errichtet, welcher der Rayon der Postenbezirke Kraśniczyn und Żdżanne zugewiesen worden ist.

Bezüglich der Heranziehung des Polizeihundes gelten die im Amtsblatte № 17 vom 15. September 1916 unter Punkt 253 verlautbarten Bedingungen.

21.

Zuständigkeit der polnischen Gerichte für Übertretungen der Vorschriften über Ernteverwertung.

Das Armeeoberkommando hat entschieden, dass Uebertretungen der Vorschriften über die Ernteverwertung, soweit die gerichtliche Bestrafung vorgesehen ist, ausschließlich zur Kompetenz der königl.-poln. Gerichte gehören. Es sind daher die Anzeigen wegen solcher strafbarer Handlungen von nun an ausschließlich und unmittelbar an die poln. Justizbehörden zu richten.

Diese Uebertretungen sind zweifacher Art:

a) Meistens handelt es sich um ein gewöhnliches Zuwiderhandeln gegen die bestehenden Vorschriften über die Ernteverwertung, wie Verheimlichung, Verkauf oder Handel ohne weitergehende böse Absicht. In diesem Falle wird die Strafe auf Grund des § 10 der Vdg. vom 11. Juni 1916, V. Bl. № 61 in den Grenzen bis zu 6 Monaten Arrest oder bis zu 5 000 Kronen Geldstrafe bemessen; neben Arrest kann auch die Geldstrafe bis zu 3.000 Kronen verhängt werden;

b) wenn jedoch festgestellt werden kann, dass der Beschuldigte in der Absicht gehandelt hat, um seinen Unternehmergewinn wesentlich über das, den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen, oder einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Volkes oder der zu seiner Verteidigung kämpfenden Truppen erschwert oder sonst das allgemeine Beste schädigt, so findet § 2. der Vdg. vom 21. Februar 1917, V. Bl. № 29 Anwendung, welcher eine Strafe bis zu 2 Jahren Kerker und eine Zusatzstrafe bis 20 000 Kr. festsetzt.

In Strafsachen der ersten Kategorie ist die Anzeige an das zuständige polnische Friedensgericht, in Fällen der zweiten Art an den zuständigen kgl. poln. Handels-Staats-Anwalt zu richten.

22.

Rechtshilfe für polnische Vollzugsorgane.

Auf M.G G. B. № 106544|18 vom 19.|2. 1918.

Die Vollziehung der Gerichtsurteile obliegt nach den gegenwärtigen Vorschriften über das Justizwesen im Königreiche Polen den Gerichtsvollziehern.

Es kommt öfters vor, dass diese Gerichtsvollzieher bei Ausübung ihrer Tätigkeit auf Widerstand stossen und gezwungen sind, sich an die Polizeibehörden um Hilfe zu wenden.

Die Gemeindeämter werden daher beauftragt, in jedem Falle, wenn der Gerichtsvollzieher eines königl. polnischen Gerichtes in entsprechender Weise um Assistenz bittet und diese notwendig erscheint, ihm bei Vollziehung der Gerichtsurteile die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

23.

Verzeichniss

der Strafen, welche wegen Uebertretung der Verordnungen über die Beschlagnahme, Anmeldepflicht und dgl. der Rohstoffe im Februar und März 1918 verhängt worden sind.

1)	Moszko Milsztajn	aus Goraj —	— Verfall der Ware.
2)	Tauche Wank	„ Izbica —	— „ „ „
3)	Kazimierz Głaz	„ Czysta Dębina—	„ „ „
4)	Leinwel Gottlieb	„ Nowa Wieś —	„ „ „
5)	Małka Braunstein	„ Siedliska	— „ „ „
6)	Leon Krysiński	„ „	— „ „ „
7)	Berisz Gewerz	„ Żabno	— „ „ „
8)	Jan Bogusz	„ Siedliska	— „ „ „
9)	Chil Singer	„ Izbica	— Geldstrafe von 100 K. u. Verfall der Ware
10)	Szyja Rudermann	„ „	— „ „ 1000 K. „ „ „ „

K. u. k. Kreiskommandant:

Oberstleutnant HEINRICH v. MITTER m. p.

Buchdruckerei M. Scholsohn,—Krasnystaw